



Graz, am 18. Oktober 2012

WEISUNG – NEU – WEISUNG – NEU – WEISUNG – NEU - WEISUNG

Anzeigen wegen diverser Vorfälle außerhalb des Spielfeldes:

Vorfälle, die sich nicht im unmittelbaren Bereich des Spielfeldes (z.B. hinter der Absperrung, auf der Tribüne, usw.) ereignen, sind unabhängig davon ob sie der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistent selbst wahrgenommen hat, oder ihm hierüber von einem Funktionär berichtet worden ist, dem St.F.V. anzuzeigen.

Insbesondere gilt dies für:

- **Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen:**
Das Abfeuern von Raketen, Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ist gemäß § 116a der ÖFB-Rechtspflegeordnung verboten. Der SR hat nach Möglichkeit in der Anzeige festzuhalten, ob es sich dabei um Zuseher des Heim- oder Gastvereins handelt und die Art und Menge der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände zu beschreiben (Böllern, bengalische Feuer, Flammtöpfe, ...)
- Raufereien, tätliche Angriffe auf Zuseher, Funktionäre, Ordner (auch untereinander),, sonstige Ausschreitungen (Werfen von Gegenständen, usw.)

Diese Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Spielbetrieb an sich nicht gestört oder behindert wurde. Der Verein ist jedoch aufzufordern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Lautsprecherdurchsage, Ordnereinsatz).

Sollten die Zuseher einem Verein zugeordnet werden können, wäre dies in der Anzeige zu vermerken.

Wie überhaupt daran erinnert werden muss, dass auf eine detaillierte Beschreibung der Vorkommnisse bei sämtlichen Anzeigen/Berichten zu achten ist.

Für die Schiedsrichter-Kommission:

Andreas Reinisch
Disziplinarreferent

Franz Roschitz
Obmann

Johann Hechtl
Schulungs- und Regelreferent